

Telegraphische Aufträge des Geldverkehrs. — Vom 1. Januar 1925 an tritt mit der Ermäßigung der Gebühren für telegraphische Aufträge des Geldverkehrs auch eine Vereinfachung des Verfahrens bei der Auslieferung von telegraphischen Postanweisungen und Zahlkarten ein. Für diese Sendungen wird ein besonderer Bordruck eingeschafft, der die Postanweisung oder Zahlkarte und das Überweisungstelegramm vereinigt und der in den besonders gekennzeichneten Teilen vom Absender auszufüllen ist. Hierdurch fällt die zeitraubende Ausfertigung der Überweisungsgramme durch den annehmenden Postbeamten fort. Erläuterungen und Muster für die Ausfertigung des Überweisungsgramms befinden sich auf der Rückseite des Bordrucks, der zum Preise von 1 Pf. für das Stück an den Postschaltern verkauflich ist. Nicht amtlich hergestellte Bordrucks sind unzulässig.

Nachnahme auf Postfrachtstücke nach Großbritannien und Irland. — Vom 1. Januar 1925 an sind die Beträge der Nachnahmen auf Postfrachtstücke aus Deutschland nach Großbritannien und dem Freistaat Irland durch Vermittlung der Kontinentalagentur statt in britischer Sterlingwährung in Reichsmark anzugeben; Meistbetrag 800 Reichsmark (bisher 20 Pfund Sterling). Von dem gleichen Zeitpunkt an ist der Meistbetrag der Nachnahmen auf Postfrachtstücke aus Großbritannien und dem Freistaat Irland von 20 Pfund Sterling auf 40 Pfund Sterling festgesetzt worden.

Berechnung der Fernsprechgebühren. — Ein Teilnehmer am Leipziger Fernsprechnetz hatte sich beschwert, daß das Leipziger Fernsprechamt ihm in den letzten Monaten mehr Ortsgespräche in Rechnung gestellt habe, als ausgeführt worden seien. Nach seinen Feststellungen habe er im Oktober nur 41 Gespräche geführt, während das Fernsprechamt 128, also 87 Gespräche mehr berechnet habe. Hierzu bemerkte die Leipziger Oberpostdirektion Folgendes:

Die Angabe des Beschwerdeführers, daß ihm im Oktober 128 Gespräche angerechnet worden sind, ist zutreffend. Der automatische Gesprächszähler hatte diese Monatssumme aufgezeichnet. Die gegen die Berechnung erhobene Beschwerde konnte das Fernsprechamt nicht anerkennen, weil bei der vorgenommenen eingehenden Prüfung sowohl die Anschlußleitung als auch die technischen Einrichtungen in Ordnung befunden wurden und auch sonst Störungen, die auf den Zählvorgang ungünstig hätten einwirken können, nicht vorgelegen hatten. Die weitere Behauptung des Beschwerdeführers, daß von seiner Sprechstelle nur 41 Gespräche geführt worden seien, ist nicht einwandfrei; er hat nämlich vergessen, mitzuteilen, daß er vom 13. September bis 12. Oktober verreist war und während dieser Zeit seine Wohnung hat »vorrichten« lassen; sein Fernsprechapparat ist also in dieser Zeit dritten Personen zugänglich gewesen. Den Apparat in der Zwischenzeit von der Amtseinrichtung abschalten zu lassen, wie dies in solchen Fällen üblich ist, hat der Teilnehmer versäumt. Die Erfahrung hat nun wiederholt gelehrt, daß diese unbeaufsichtigt gelassenen Apparate zu Gesprächen von unberufenen Personen mitbenutzt werden, die außerdem häufig mit dem automatischen Wählerbetrieb nicht genügend vertraut sind. Diese Unbefugten wählen dann gewöhnlich erst mehrmals falsch, ehe sie die richtige Verbindung zustandebringen. Insbesondere versäßt ein nicht geringer Teil der den Fernsprecher benutzenden Personen immer wieder in den schon oft gerügten alten Fehler, daß sie die einzelnen Ziffern einer Zahl in der Reihenfolge wählen, wie sie gesprochen und nicht wie sie geschrieben werden. Z. B. wird die Zahl 51345 von Ungeübten gewöhnlich gegeben nach der Sprechweise eins(1)undfünfzig(5)drei(3)undfünf(5)undvierzig(4), und schon bekommt der nichtgewünschte Teilnehmer 15354, dem dann die stereotype Antwort entgegenschallt: Falsch verbunden! Diese Falschverbindungen registriert selbstverständlich der Gesprächszähler auch zu Lasten des Teilnehmers, von dessen Apparat aus die Wahl der falschen Nummern erfolgt ist. Richtiges Wählen ist mithin unbedingtes Erfordernis, wenn sich der Teilnehmer vor Schaden hüten will.

Beschwerden der Teilnehmer in bezug auf die Zählergebnisse werden in jedem Falle genau untersucht und angeblich mangelhaft arbeitende Apparate auf Sonderbeobachtung gelegt.

Warnung vor Schwindlern. — Die Leipziger Oberpostdirektion schreibt uns: »Neuerdings ist es Betrügern wiederholt geg�ückt, den Boten (besonders jüngeren Personen) Gelder, die sie beim Postscheckamt abgehoben hatten, unter irgendeinem Vorwand abzuschwindeln. Insbesondere wird davor gewarnt, Postscheckbeträge unterwegs an unbekannte Personen abzugeben, selbst wenn sie Postuniform oder ähnliche Uniformabzeichen tragen und eine angeblich vom Postscheckamt ausgestellte Quittung gegen Rückgabe der Gelder

aushändigen wollen. Die Postverwaltung kommt für solche Schäden nicht auf. Von jedem Betrugsversuch ist zweckmäßig sofort dem Postscheckamt Anzeige zu erstatten.«

Weiterverwendung von Eisenbahnfrachtbriezen. — Die nach der Verordnung vom 9. April 1924 (Reichsgesetzblatt II S. 89) am 31. Dezember 1924 ablaufende Frist für die Verwendung der noch vorhandenen einseitig bedruckten deutschen Frachtbrieze im Ausmaße von 380×300 Millimeter ist durch Verordnung des Reichsverkehrsministeriums vom 1. November d. J. bis zum 30. Juni 1925 verlängert worden. An der vorgeschriebenen Verwendung besonderer Frachtbrieze im Verkehr nach und von Ostpreußen wird hierdurch nichts geändert.

Konstituierung des Berliner Kunstausschusses. — Die Vertreter der Kunst-, Literatur- und Volksbildungsverbände tagten kürzlich in Berlin auf Einladung des Polizeipräsidiums, um die Konstituierung des Berliner Kunstausschusses zu vollziehen, der von nun an der Polizeibehörde und der Staatsanwaltschaft in allen einschlägigen Fragen gutachtlich zur Seite stehen soll. Die Tätigkeit des Kunstausschusses soll sich auf Berlin, die Provinz Brandenburg und den Streifen der früheren Provinzen Westpreußen und Posen erstrecken. Entsprechend den Ausführungsbestimmungen, welche die beteiligten Ministerien des Innern, der Justiz und der Kunst und Wissenschaft ihrer Verordnung folgen ließen, wurden drei Unterausschüsse gebildet: für Theater, Schrifttum und bildende Kunst. Bei der Aussprache ergab sich, daß auch für die Beratungen der außerdem eingesetzten Ausschüsse in den Ministerien — die im Konsiltsaal als eine höhere Instanz fungieren werden — literarisch-künstlerische Sachverständige herangezogen werden sollen.

Ein Kunstausschuß beim Kölner Polizeipräsidium. — Beim Kölner Polizeipräsidium wurde ein Kunstausschuß gebildet. Er soll den Bedingungen wirklicher Kunst dienen und von den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften als sachverständiger Ausschuß gutachtlich bei allen das Gebiet der Kunst berührenden Maßnahmen gehört werden, bei denen es zweifelhaft erscheint, ob eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung vorliegt. Das gilt insbesondere in solchen Fällen, in denen namhafte Künstler, künstlerische oder Verlagsunternehmungen betroffen werden. Der Kunstausschuß ist bestimmungsgemäß für die Regierungsbezirke Köln, Koblenz und Trier zuständig. Den Vorsitz führt der Polizeipräsident von Köln.

Der Siegeszug des Esperanto. — Die Esperanto-Weltsprache macht in der jüngsten Vergangenheit Fortschritte und gewinnt immer mehr Anhänger. In Paris kann man jetzt sogar in katholischen Gotteshäusern Predigten und Kirchengesänge in Esperanto hören. Dieser Tage hat der Pfarrer von Saint Jean de Montmartre in seiner Pfarrkirche einen Esperanto-Gottesdienst abgehalten. Im Chor war eine große grüne Fahne, das Symbol der katholischen esperantistischen Liga, aufgerichtet worden, und mehrere Hundert Esperantoanhänger aus den verschiedensten Ländern waren herbeigeeilt, um der Predigt zu lauschen. Die Gebete und Gesänge wurden ebenfalls in der flangvollen WeltSprache des Dr. Zamenhof gesprochen und gesungen.

Ein ungarischer Kandidat für den Nobelpreis. — Wie wir erfahren, hat die Ungarische Akademie der Wissenschaften beschlossen, bei der Schwedischen Akademie für den literarischen Nobelpreis des nächsten Jahres den ungarischen Schriftsteller Franz Herczeg auf Grund seines Renaissanceromans »Das Tor des Lebens« in Vorschlag zu bringen.

Personalnachrichten.

Wahl in die Handelskammer. — Der Buchdrudereibesitzer Emil Delrich in Melle, Inhaber der bekannten Werkdruckerei F. E. Haag, daselbst, wurde nach Ablauf seiner Wahlzeit erneut zum Mitglied der Industrie- und Handelskammer Osnabrück gewählt.

Jubiläen. — Am 1. Januar 1925 vollenden sich 50 Jahre, während welcher Zeit Herr Theodor Cohn seine Tätigkeit der Firma A. Asher & Co. in Berlin gewidmet hat. Seine vielfachen Verdienste um die Firma sind bei einer früheren Gelegenheit im Börsenblatt eingehend gewürdigte worden. In der Zeit vom November 1883 bis September 1918 verwaltete er die Filiale der Firma in London. Nach dem im Dezember 1923 erfolgten Ableben des Inhabers der Firma A. Asher & Co., Herrn Hermann Lazarus, leitet der Jubilar die Berliner Firma als verantwortlicher Geschäftsführer. Dem berufstüchtigen Kollegen herzlichste Glückwünsche.

E. H.